

**Tutorium zur methodologischen und sprachlichen Unterstützung im deutschen Recht**  
stud. iur. Michelle Diehl

**Fall: Tee oder Kaffee?**

**Sachverhalt**

In der Kanzlei von Rechtsanwalt R ist der Teekocher kaputt. R bittet daher seine Sekretärin S, im Elektrogeschäft des E einen neuen Kocher bis zu einem Preis von 100 Euro für die Kanzlei zu kaufen. In der Mittagspause macht sich S auf den Weg zu E und sieht sich dort diverse Teekocher an, als ihr Blick auf eine von 249 Euro auf 99 Euro heruntergesetzte Kaffeemaschine fällt. S trinkt sowieso lieber Kaffee als Tee und ist sich im Übrigen sicher, dass R den Kauf dieser preisgünstigen Maschine befürworten würde; sie erwirbt daher im Namen des R die Kaffeemaschine und bittet E, die Rechnung an R zu senden. Als S die Kaffeemaschine wenig später stolz dem R präsentiert, meint R, die Rechnung für diese Maschine werde er nicht bezahlen, er habe S schließlich nur mit dem Kauf eines Teekochers beauftragt.

E will wissen, von wem er die 99 Euro verlangen kann.

## Lösungsskizze

### A. Anspruch E gegen R auf Zahlung von 99 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

#### I. Anspruch entstanden

1. Keine eigene Willenserklärung des R
2. Willenserklärung mit Wirkung für und gegen R gem. § 164 Abs. 1 BGB
  - a) Zulässigkeit der Stellvertretung
  - b) Eigene Willenserklärung der S
  - c) In fremdem Namen (Offenkundigkeitsprinzip)
  - d) Mit Vertretungsmacht
  - e) Zwischenergebnis
3. Genehmigung
4. Zwischenergebnis

#### II. Ergebnis

### B. Anspruch E gegen S auf Zahlung von 99 Euro aus § 179 Abs. 1 BGB

#### I. Anspruch entstanden

1. Vertreter ohne Vertretungsmacht
2. Keine Genehmigung
3. Kein Ausschluss
4. Rechtsfolge
5. Zwischenergebnis

#### II. Anspruch nicht untergegangen

#### III. Anspruch durchsetzbar

#### IV. Ergebnis

## Gutachten (Formulierungsvorschlag)

### A. Anspruch E gegen R auf Zahlung von 99 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

E könnte gegen R einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 99 Euro aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

#### I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen E und R ein wirksamer Kaufvertrag über die Kaffeemaschine zustande gekommen ist. E und R müssten sich über einen Kaufvertrag über die Kaffeemaschine geeinigt haben. Eine Einigung setzt zwei inhaltlich korrespondierende Willenserklärungen, Antrag (Angebot) und Annahme voraus (vgl. §§ 145 ff. BGB).

##### 1. Keine eigene Willenserklärung des R

Fraglich ist, ob R eine Willenserklärung auf den Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben hat. R selbst ist jedoch nicht mit E in Kontakt getreten und hat somit nicht unmittelbar gegenüber E rechtsgeschäftlich gehandelt. R hat gegenüber E keine eigene Willenserklärung (Angebot oder Annahme abgegeben). Damit scheidet eine vertragliche Verpflichtung des R durch eine von ihm selbst abgegebene Willenserklärung aus.

##### 2. Willenserklärung mit Wirkung für und gegen R gem. § 164 Abs. 1 BGB

Möglicherweise hat aber S eine Willenserklärung mit Wirkung für und gegen R abgegeben. S hat zu E Kontakt gehabt und sich mit diesem über den Kauf der Kaffeemaschine geeinigt.

Fraglich ist jedoch, ob aus diesem Vertrag R berechtigt und verpflichtet werden soll. Die Einigung zwischen S und E wirkt gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB für und gegen R, wenn die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung des R durch S vorliegen. Dies wäre der Fall, wenn N eine eigene Willenserklärung im Namen des R innerhalb der ihr zustehenden Vertretungsmacht abgegeben hat.

##### a) Zulässigkeit der Stellvertretung

Die Stellvertretung müsste zunächst zulässig. Eine Stellvertretung ist grundsätzlich bei rechtsgeschäftlichen sowie bei geschäftsähnlichen Handlungen zulässig. Bei dem Abschluss eines Kaufvertrages handelt es sich nicht um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft, bei denen die Stellvertretung ausgeschlossen ist. Somit ist die Stellvertretung zulässig.

#### b) Eigene Willenserklärung der S

S müsste eine eigene Willenserklärung abgegeben haben, d.h. sie dürfte insbesondere nicht nur als Bote eine (fremde) Willenserklärung des R übermitteln haben.

Die Abgrenzung zwischen einem Stellvertreter und einem Boten erfolgt aus Gründen des Vertrauens- und Verkehrsschutzes nach dem erkennbaren Auftreten des Handelnden nach außen und nicht nach der Vereinbarung im Innenverhältnis. Entscheidend ist also, ob der Handelnde aus Sicht des Geschäftspartners noch einen eigenen Entscheidungsspielraum hat oder ob er an genaue Vorgaben des Hintermannes gebunden ist. Als Bote wäre er lediglich „Werkzeug“ des Geschäftsherrn.

Hier sollte S selbständig einen Teekoher bis zu einem Preis von 100 Euro aussuchen. Dieser Entscheidungsspielraum lässt erkennen, dass S nicht als Bote (dieser überbringt nur eine fremde Willenserklärung), sondern als Stellvertreter des R handelte. S hat damit eine eigene Willenserklärung abgegeben.

#### c) In fremdem Namen (Offenkundigkeit)

Darüber hinaus muss S in fremdem Namen gehandelt haben, d.h. der Vertragsschluss muss im Namen des Vertretenen, hier also im Namen des R erfolgt sein. Ein Vertretergeschäft gem. § 164 Abs. 1 BGB liegt nur dann vor, wenn der Vertreter ausdrücklich oder konkludent offenlegt, dass die Wirkungen des Rechtsgeschäfts nicht ihn, sondern den Vertretenen treffen sollen (sog. Offenkundigkeitsprinzip). Der Vertreterwille muss für den Geschäftspartner (hier E) erkennbar sein.

S hat laut Sachverhalt ausdrücklich im Namen des S gehandelt, § 164 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB. Das Offenkundigkeitsprinzip ist gewahrt.

#### **Hinweis:**

Das Offenkundigkeitsprinzip erfordert nicht, dass der Vertreter ausdrücklich im fremden Namen handelt. Das Handeln im Namen des Vertretenen kann sich auch aus den Umständen ergeben, vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB. Dem Geschäftspartner muss aber deutlich erkennbar sein, ob es sich um ein Eigengeschäft des Handelnden oder um ein Vertretergeschäft handelt.

#### d) Mit Vertretungsmacht

Schließlich müsste S ihre zum Vertragsschluss führende Willenserklärung auch innerhalb der ihr zustehenden Vertretungsmacht abgegeben haben (§ 164 Abs. 1 BGB).

Eine Vertretungsmacht (also die Berechtigung des Vertreters) kann sich aus Gesetz (z.B. § 1629 BGB) oder aus Rechtsgeschäft (sog. Vollmacht, vgl. die Legaldefinition in § 166

Abs. 2 S. 1 BGB) ergeben. Vorliegend kommt allein eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht in Betracht.

Die Erteilung der Vollmacht erfolgt gem. § 167 BGB grundsätzlich durch eine formfreie Erklärung entweder gegenüber dem zu Bevollmächtigten (sog. Innenvollmacht) oder gegenüber dem Dritten, demgegenüber die Vertretung stattfinden soll (sog. Außenvollmacht).

R könnte S eine Innenvollmacht erteilt haben. Die Innenvollmacht wird durch eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung erteilt. Im vorliegenden Fall hat R die S gebeten, einen Teekocher für einen Preis von bis zu 100 Euro zu kaufen. Dabei handelt es sich um eine von R abgegebene und der S zugegangenen Willenserklärung (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB) mit dem Inhalt, dass S den R beim Abschluss des Kaufvertrages bis zum Preis von 100 Euro vertreten kann. R hat daher der S eine Innenvollmacht (vgl. § 167 Abs. 1 BGB) erteilt.

Die S hat zwar nur 99 Euro ausgegeben und insoweit die Grenzen der Vollmacht eingehalten, indessen hat sie keinen Teekocher, sondern eine Kaffeemaschine gekauft. Damit hat S ihre Vollmacht in Bezug auf den Kaufgegenstand überschritten bzw. etwas ganz anderes gekauft als von R beabsichtigt. S handelte folglich nicht mehr innerhalb der ihr zustehenden Vertretungsmacht mit der Konsequenz, dass diese Erklärung der S über § 164 Abs. 1 S. 1 BGB keine Rechtswirkungen für R entfalten kann.

#### e) Zwischenergebnis

S handelt beim Kauf der Kaffeemaschine zwar im Namen des R und auch mit eigener Willenserklärung, allerdings überschreitet S mit dem Erwerb dieser Sache die ihr zustehende Vertretungsmacht. Die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB liegen mithin nicht vor. Somit können auch die Rechtsfolgen des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB, die Wirkung der Erklärung der S für und gegen R, nicht eintreten. R muss sich die Erklärung der S nicht über § 164 Abs. 1 S. 1 BGB zurechnen lassen und kann demnach grundsätzlich aus keinem Vertrag mit E in Anspruch genommen werden.

### 3. Genehmigung

Etwas anderes kann sich jedoch aus § 177 Abs. 1 BGB ergeben. Gemäß § 177 Abs. 1 BGB hängt die Wirksamkeit eines ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrages für und gegen den Vertretenen von der Genehmigung des Vertretenen ab. Die Genehmigung ist gem. § 184 Abs. 1 BGB die nachträgliche Zustimmung, die auf den Zeitpunkt der Vornahme des ursprünglichen Rechtsgeschäfts zurückwirkt. Bis zur Abgabe oder der Verweigerung der Genehmigung ist der vom Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossene Vertrag schwebend unwirksam.

R hätte demnach mit einer Genehmigung, die gem. § 177 Abs. 2 BGB sowohl gegenüber dem Vertreter als auch gegenüber dem Geschäftspartner erklärt werden kann, dem schwebend unwirksamen Vertrag rückwirkend und vollständig Wirksamkeit verleihen können.

Allerdings erteilt R vorliegend gerade keine Genehmigung, er sagt vielmehr ausdrücklich, er werde die Rechnung nicht zahlen. Dies hat zur Folge, dass das von S mit E geschlossene Geschäft aus seiner bislang schwebenden in eine endgültige Unwirksamkeit übergeht. S handelt demnach weder beim Abschluss des Vertrages innerhalb der ihr zustehenden Vertretungsmacht, noch wird dieser Mangel durch eine spätere Genehmigung geheilt. Es fehlt an einer von R erteilten Genehmigung i.S.d. §§ 177 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB, mit der R das schwebend unwirksame Geschäft noch hätte heilen können. Der von S ohne Vertretungsmacht geschlossene Kaufvertrag zwischen E und R ist mithin endgültig unwirksam.

#### 4. Zwischenergebnis

Zwischen R und E wurde mangels Vertretungsmacht der S sowie mangels Genehmigung durch R kein wirksamer Kaufvertrag geschlossen. Somit ist der Anspruch des E gegen R aus § 433 Abs. 2 BGB nicht entstanden.

### II. Ergebnis

E hat gegen R keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 99 Euro aufgrund eines Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 2 BGB.

#### B. Anspruch E gegen S auf Zahlung von 99 Euro aus § 179 Abs. 1 BGB

E könnte aber gegen S einen Anspruch auf Zahlung der 99 Euro aus § 179 Abs. 1 BGB haben.

#### I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Dies wäre der Fall, wenn S als Vertreter ohne Vertretungsmacht selbst gem. § 179 Abs. 1 BGB für die Erfüllung des Kaufvertrages verantwortlich ist. Hierfür müssten die Voraussetzungen des § 179 BGB erfüllt sein.

##### 1. Vertreter ohne Vertretungsmacht

Vorliegend war S – wie soeben erörtert – Vertreterin ohne Vertretungsmacht und hat im Namen des R einen Vertrag mit E geschlossen.

##### 2. Keine Genehmigung

R hat erklärt, dass er die Rechnung nicht bezahlen werde, er hat den Vertrag daher auch nicht nach §§ 179 Abs. 1, 177 Abs. 1 BGB genehmigt.

##### 3. Kein Ausschluss

Die Haftung der S ist auch nicht nach § 179 Abs. 3 BGB ausgeschlossen.

#### 4. Rechtsfolge

Gemäß § 179 Abs. 1 BGB kann der andere Teil, also der gutgläubige Geschäftspartner, wahlweise die Erfüllung des Vertrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Vorliegend hat E also die Möglichkeit, von S die Erfüllung des vermeintlich geschlossenen Vertrages zu fordern. Geschlossen hatte S einen unwirksamen Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB mit E, und zwar im Namen des R. Aus diesem Kaufvertrag wäre R zur Kaufpreiszahlung i.H.v. 99 Euro verpflichtet gewesen mit der Folge, dass E von S diesen Betrag über § 179 Abs. 1 BGB einfordern kann. S wird damit zwar nicht Vertragspartnerin des E, hat aber dennoch den aus dem Vertrag resultierenden Anspruch zu befriedigen.

#### 5. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 179 Abs. 1 BGB liegen vor. Der Anspruch ist entstanden.

II. Der Anspruch ist nicht untergegangen.

III. Der Anspruch ist durchsetzbar.

#### IV. Ergebnis

E hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung der 99 Euro aus § 179 Abs. 1 BGB.